



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 22.03.2022, 18:00 Uhr, findet in der Karl-Frei-Halle eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Die Bevölkerung wird hierzu eingeladen.

Auf der Tagesordnung steht:

1. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2022
2. Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen
3. Minderung der Jagdpacht und Reduzierung der Wildschadensdeckelung
4. Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 3. BA
- Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten -
5. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
6. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
7. Sonstige Angelegenheiten/Bekanntgaben
8. Anfragen

Oftersheim, 14.03.2022


Jens Geiß
Bürgermeister

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.03.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 1.

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl 2022

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat wählt gemäß § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) **Herrn Bürgermeister a.D. Helmut Baust** zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für die Bürgermeisterwahl im Jahr 2022.
2. Zu dessen Stellvertreter werden der Reihenfolge nach die beiden stellvertretenden Bürgermeister gewählt.
3. Darüber hinaus werden fünf Beisitzer und deren Stellvertreter als weitere Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss gewählt.
4. Nach den o.g. Beschlüssen und den Besetzungsvorschlägen der Ratsfraktionen sieht die Besetzung des Gemeindewahlausschusses wie folgt aus:

<u>Vorsitzender:</u>	Bürgermeister a.D. Helmut Baust	
Beisitzer:	Gemeinderätin Kerstin Schnabel	(FWV)
Beisitzer:	GR Prof. Dr. Dr. Jens Wagenblast	(CDU)
Beisitzer:	Herr Dr. Martin Wilmes	(GRÜNE)
Beisitzer:	Gemeinderat Jens Rüttinger	(SPD)
Beisitzer:	Gemeinderat Peter Pristl	(FDP)
<u>Stellv. Vorsitzender:</u>	1. Bürgermeister-Stellvertreter	(FWV)
	2. Bürgermeister-Stellvertreterin	(CDU)
	Bürgermeister a.D. Siegwald Kehder	
Beisitzer-Stellvertreter:	Gemeinderat Karlheinz Urschel	(FWV)
Beisitzer-Stellvertreter:	Gemeinderat Tillmann Hettinger	(CDU)
Beisitzer-Stellvertreter:	Gemeinderat Patrick Alberti	(GRÜNE)
Beisitzer-Stellvertreter:	Gemeinderätin G. Wipfinger-Fierdel	(SPD)
Beisitzer-Stellvertreter:	Gemeinderätin C. Kurz-Ketterer	(FDP)

Befangenheit: Bürgermeister Jens Geiß

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 11 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt dem Gemeindevwahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister¹ als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten bzw. Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Wahl des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

Der Vorsitz im Gemeindevwahlausschuss und die ihm sonst im Zusammenhang mit der Wahl obliegenden Aufgaben sind dem Bürgermeister nach der Kommentierung zu § 11 KomWG nicht persönlich, sondern als Organ der Gemeinde zugewiesen. Der Bürgermeister kann sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vertreten lassen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur hinsichtlich des Vorsitzes im Gemeindevwahlausschuss. In dieser Funktion kann sich der Bürgermeister nicht vertreten lassen. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG muss der Gemeinderat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen, wenn der Bürgermeister selbst Wahlbewerber ist.

Der amtierende Bürgermeister Jens Geiß hat mitgeteilt, dass er sich erneut zur Wahl stellen wird, sodass er den Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses **nicht** übernehmen kann und darf.

Bei der letzten Bürgermeisterwahl im Jahr 2014 war Herr Helmut Baust als damaliger amtierender Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses. Er hat demnach Erfahrung in der Leitung des Gemeindevwahlausschusses und bringt auch die entsprechende Persönlichkeit und Reputation für diese Funktion mit. Er wäre bereit, dieses Ehrenamt zu übernehmen. Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, den Vorsitz des Gemeindevwahlausschusses mit **Herrn Bürgermeister a.D. Helmut Baust** zu besetzen.

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Stellvertretung der Leitung des Gemeindevwahlausschusses könnten dann die **Bürgermeister-Stellvertreter Michael Seidling und Annette Dietl-Faude** der Reihenfolge nach übernehmen. Für den Fall, dass bei einer Verhinderung des Vorsitzenden auch seine beiden Stellvertreter verhindert sind, wird von der Verwaltung vorsorglich vorgeschlagen, Herrn **Bürgermeister a.D. Siegwald Kehder** als dritten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Auf ihn treffen dieselben Attribute zu wie auf Herrn Bürgermeister a.D. Baust und er hat sich dazu bereit erklärt, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

¹ **Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Vorlage die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keinerlei Wertung.

Wahl der Beisitzer

Die mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 KomWG aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Bei der letzten Bürgermeisterwahl wurden fünf Beisitzer und Stellvertreter gewählt, womit dann jede Ratsfraktion jeweils mit einem Beisitzer und einem Stellvertreter im Gemeindevwahlausschuss vertreten wäre. Dies wäre auch für diese Wahl der Vorschlag der Verwaltung.

Nicht in den Gemeindevwahlausschuss gewählt werden dürfen Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Wahlvorschläge.

Die konkreten Besetzungsvorschläge der Ratsfraktionen für die Beisitzer und deren Stellvertreter können dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Zum Wahlverfahren noch folgende Hinweise:

Zweckmäßigerweise sollten die Vorschriften des § 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Bildung beschließender Ausschüsse entsprechend angewendet werden. Demnach käme in erster Linie eine (formlose) Einigung in Betracht (wie bisher bei allen Wahlen für beschließende und beratende Ausschüsse und Gemeindevwahlausschüsse).

Wäre eine solche Einigung **nicht** möglich, kämen als Alternative die (sehr aufwendige) Verhältniswahl oder Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber in Betracht.

Dem Gemeinderat wird aus guten Gründen – wie es bisher gute und gelebte Tradition war – die formlose Einigung per Akklamation (einvernehmliche Einigung) empfohlen. In diesem Fall würde offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte bestellt der Bürgermeister gemäß § 11 Abs. 4 KomWG. Voraussichtlich wird die stellvertretende Wahlleiterin, Frau Alena Müller, zur Schriftführerin und Frau Tina Schmitt zu ihrer Stellvertreterin bestellt.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.03.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 2.

Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen sowie der gemeinsamen Unterzeichnung der unterstützenden Erklärung zum Klimaschutzpakt des Landes wird zugestimmt.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren. Ein gemeinsames Vorgehen bei den Klimaschutzthemen zwischen dem Landkreis und seinen Kommunen hat sich bisher sehr bewährt, so dass eine weitere Zusammenarbeit angestrebt wird.

a) Fortschreibung Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen

Bereits 2014 wurde eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Um die Klimaschutzaktivitäten im Landkreis weiter voran zu bringen und zu stärken, soll die Kooperation fortgeschrieben werden.

Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021:

- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040

Zur Erreichung der Klimaschutzziele wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und den Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs
- Erstellung einer jährlichen CO₂-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite www.klimaschutz-rnk.de sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO₂-Bilanzen alle 3 Jahre
- Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung
 - Leitfaden zur Erreichung der Klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt¹ und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
 - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen
- Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
- Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger

Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
- Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanz durch den Landkreis

¹ Sobald der Leitfaden vom Umweltministerium veröffentlicht wurde, wird dieser Passus noch entsprechend angepasst. Stand Ende Dezember 2021 lag der Leitfaden noch nicht vor.

- Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
- Weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040, Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“
- Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
- Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
- Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung
- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

b) Gemeinsame Unterzeichnung Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben schon Ende 2015 den „Klimaschutzpakt Baden-Württemberg“ geschlossen. In diesem Klimaschutzpakt bekennen sich die Parteien zur Vorbildwirkung der öffentlichen Hand beim Klimaschutz und zu den Zielen des Klimaschutzgesetzes. Mit dem Klimaschutzpakt setzen das Land und die kommunalen Landesverbände den gesetzlichen Auftrag des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg um, wonach das Land die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Vorbildfunktion unterstützt.

Der Klimaschutzpakt wurde zunächst für die Jahre 2016 und 2017 vereinbart und für die Jahre 2018 und 2019 fortgeschrieben. Am 24.05.2017 unterzeichnete Landrat Stefan Dallinger im Namen aller 54 Städte und Gemeinden des Landkreises die „Unterstützende Erklärung zum 1. Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg“.

Mit der aktuellen Fortschreibung des Klimaschutzpaktes für die Jahre 2020 und 2021 haben die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände neue Fördermöglichkeiten vereinbart und die Mittel für kommunale Klimaschutzmaßnahmen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt.

Um die Wirkung des neuerlichen Paktes zu verstärken, können Gemeinden, Städte und Landkreise den Klimaschutzpakt mit einer Erklärung unterstützen.

Bislang sind 295 Kommunen dem Klimaschutzpakt beigetreten. Wesentliche Neuerungen sind das Anstreben von weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltungen bis 2040, die Umsetzung der Klimaschutzkonzepte oder eines handlungsorientierten Energiemanagementprozesses wie dem European Energy Award. Kommunen, die eine Unterstützungserklärung abgeben, haben die Möglichkeit, eine erhöhte Förderquote im Rahmen der Förderprogramme „Klimaschutz-Plus“ und „KLIMOPASS“ zu erhalten.

Der Rhein-Neckar-Kreis schlägt vor, aufgrund der guten Zusammenarbeit bei den Klimaschutzthemen wieder den gemeinsamen Weg zu gehen und möchte nochmals alle kreisangehörigen Kommunen als Unterstützer des Klimaschutzpaktes gewinnen.

Anlagen:

- Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seinen Kommunen (Muster)
- Unterstützende Erklärung zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg (Muster)



Rhein-Neckar-Kreis

**Fortschreibung
Kooperationsvereinbarung
Klimaschutz**

zwischen



**dem Rhein-Neckar-Kreis,
vertreten durch
Herrn Landrat Stefan Dallinger**

und

WAPPEN

**der Gemeinde xxx,
vertreten durch
Herrn Bürgermeister xy/ Frau Bürgermeisterin xy**

Präambel

Der Rhein-Neckar-Kreis ist Teil der Metropolregion Rhein-Neckar und der einwohnerstärkste Landkreis in Baden-Württemberg. Über 549.000 Bürgerinnen und Bürger haben hier ihre Heimat in 54 Städten und Gemeinden.

Von den großen Kreisstädten bis zu den kleinsten Gemeinden – der Rhein-Neckar-Kreis stellt sich sehr heterogen dar. Die Einwohnerzahl, die finanzielle Ausstattung sowie die Landschaftsräume der Kommunen variieren stark. Je nach Lage in Rheinebene, Kraichgau, Odenwald oder an der Bergstraße gibt es andere lokale Chancen und Herausforderungen.

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine Kommunen eine motivierende Funktion beziehungsweise eine Vorreiterrolle ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren.

Daher wurde bereits 2014 eine umfassende Kooperation zum Klimaschutz zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und 53 seiner Kommunen geschlossen. Das vorliegende Dokument knüpft an die Erfolge der ersten Kooperationsvereinbarung an und schreibt diese fort.

Die Aktivitäten im Klimaschutz des Rhein-Neckar-Kreises und seiner Kommunen werden auch in der Fortschreibung erneut gebündelt, um noch mehr sichtbare Ergebnisse im Klimaschutz zu erreichen.

Aktivitäten im Klimaschutz, die der Landkreis und seine Kommunen bereits durchgeführt haben oder die sich in der Durchführung befinden, werden im Rahmen der Fortschreibung der Kooperation berücksichtigt.

Um der oben beschriebenen Vielfalt der Kommunen Rechnung zu tragen, kann jede Kommune ihren individuellen Weg zur Klimaneutralen Kommunalverwaltung gehen. Die Umsetzung der im Folgenden dargestellten Maßnahmen wird von den Kommunen nach den jeweiligen finanziellen und personellen Ressourcen individuell gestaltet. Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und neuen Herausforderungen stehen sämtliche zusätzlichen finanzwirksamen Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet: Erst wenn es finanzielle Spielräume gibt, können ausgewählte Maßnahmen – eventuell in Stufen – umgesetzt werden.

Im Anhang des vorliegenden Dokuments sind Möglichkeiten zur Umsetzung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung dargestellt. Diese können als Orientierungshilfe genutzt werden. Die dort vorgestellten Instrumente sind Vorschläge und deren Einführung ist keine Pflicht.

§ 1

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises bekennen sich zu folgenden Zielen aus dem Pariser Klimaschutzabkommen, dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW Novelle 24.10.2020) und dem Klimaschutzpakt mit der Landesregierung 2020/2021:

- Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Ausbau erneuerbarer Energien und Verringerung fossiler Energieversorgung
- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- gemeinsamer Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung bis 2040

und erklären sich bereit, diese Ziele aktiv im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Weiterhin werben der Rhein-Neckar-Kreis und seine Kommunen für einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand im Kreisgebiet bei Bürgerschaft und Wirtschaft.

§ 2

Zur Erreichung dieser Ziele im Rahmen der Aktivitäten des Klimaschutzes wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Neckar-Kreis und seiner Kommunen vereinbart. Diese besteht in der gegenseitigen Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen und in der gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Aktivitäten.

§ 3

Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Rhein-Neckar-Kreis insbesondere folgende Leistungen als Serviceleistungen zugunsten der Kommunen des Kreises:

- Beratung der Bürgerinnen und Bürger der Kommunen durch die KLiBA gGmbH im Rahmen des festgelegten Leistungsumfangs
- Erstellung einer jährlichen CO₂-Bilanz für die Kommunen und Bereitstellung dieser auf der Webseite www.klimaschutz-rnk.de sowie Erstellung eines ausführlichen Berichts zu den CO₂-Bilanzen alle 3 Jahre
- Begleitung der Kommunen auf dem Weg zur weitgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
 - Ein Leitfaden zur Erreichung der klimaneutralen Kommunalverwaltung wird noch vom UM erstellt¹ und bildet die inhaltliche Basis für die Begleitung
 - Unterstützung bei der Beantragung der Förderung für Personalstellen aus Bundes- und Landesförderprogrammen

¹ Sobald der Leitfaden vom Umweltministerium veröffentlicht wurde, wird dieser Passus noch entsprechend angepasst. Aktuell Stand Dezember 2021 lag der Leitfaden noch nicht vor.

- Organisation und Durchführung der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen (z.B. Netzwerk der Klimaschutzbeauftragten)
- Gemeinsame Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger

§ 4

Die Kommunen übernehmen folgende Leistungen, welche im Anhang detailliert erläutert werden:

- Umsetzung von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Kommune oder alternativ Umsetzung der Maßnahmen des European Energy Awards (eea) im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
- Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanz durch den Landkreis
- Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften
- Aufbruch zur weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040
- Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“
- Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten
- Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte
- Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung
- Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

§ 5

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen vereinbaren einen Zeitplan zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dabei wird von folgenden Zielvorstellungen ausgegangen:

bis 2030	Aufbau eines Energiemanagements
bis 2040	weitgehende Umsetzung der geplanten Klimaschutzmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder dem European Energy Award

bis 2040

weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung

§ 6

Die gemeinsamen Aktivitäten werden in einem Lenkungsausschuss koordiniert und überwacht. Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern des Rhein-Neckar-Kreises und je einem/er Bürgermeister/Bürgermeisterin aus jedem der fünf Sprengel der Städte und Gemeinden und tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 7

Die Kooperationsvereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres beendet werden. Haftansprüche aufgrund fehlender Kooperationsziele sind ausgeschlossen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird 2fach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Heidelberg, xx.xx.2022

Stefan Dallinger
Landrat
des Rhein-Neckar-Kreises

xxxxx
Bürgermeister/ Bürgermeisterin
der Gemeinde xxxxxx

ANHANG

zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz 2021

Die hier dargestellte Erläuterung der einzelnen Leistungen der Kooperationsvereinbarung Klimaschutz kann der Kommune als Orientierungshilfe und Leitfaden dienen. Im Folgenden wird jeder Passus aus § 4 der Kooperationsvereinbarung kurz erläutert.

Die vorgestellten Instrumente sind als Vorschläge zu verstehen. Die Einführung ist daher keine Pflicht.

1. Umsetzung umfassender Klimaschutzmaßnahmen

1.1 Umsetzung der bereits bestehenden Klimaschutzkonzepte

Nach Erstellung des Klimaschutzkonzepts für die Kommune gilt es nun die Maßnahmen aus dem festgelegten Maßnahmenkatalog im Klimaschutzkonzept umzusetzen. In der fortgeschriebenen Kooperationsvereinbarung ist die weitgehende Umsetzung des Konzepts im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune bis 2040² angesetzt.

1.2 Umsetzung des Klimaschutzkonzepts mit Hilfe des European Energy Awards

Um die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept besser zu koordinieren und die Erfolge zu messen, ist der Einsatz von Instrumenten wie dem European Energy Award (eea) denkbar.

Aktuell wird der eea bereits auf Landkreisebene eingesetzt. Auch für kleine Kommunen ist der eea empfehlenswert. Hier wäre auch die Bündelung von mehreren kleineren Kommunen z.B. auf GVV Ebene und die gemeinsame Einführung des eea vorstellbar.

Der eea ist ein europaweit genutztes Qualitätsmanagementsystem und Zertifizierungsverfahren, mit dem die Energie- und Klimaschutzaktivitäten einer Kommune in

² Das Zeitziel 2040 bezieht sich auf die aktuell bis 2021 erarbeiteten Konzepte

allen Bereichen nach einem einheitlichen Verfahren erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potenziale der nachhaltigen Energiepolitik und des Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

Das im eea enthaltene Management Tool ist das zentrale Arbeitsinstrument des European Energy Award und unterstützt die Kommune bei der Umsetzung ihrer energie- und klimapolitischen Aktivitäten. Bei erfolgreicher Teilnahme erhalten die teilnehmenden Kommunen und Landkreise entsprechend ihrer Leistung den European Energy Award oder den European Energy Award Gold.

1.3 Einführung des European Energy Award als Alternative zum Klimaschutzkonzept

Als Alternative zum Klimaschutzkonzept und dessen Umsetzung ist auch die direkte Teilnahme am eea möglich. Kommunen mit einem nicht aktuellen bzw. noch nicht erstellten Klimaschutzkonzept können so den Direkteinstieg zur Klimaschutzarbeit mit Hilfe des eea wählen.

2. Bereitstellung von Daten für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen durch den Landkreis

Für die Fortschreibung der CO₂-Bilanzen sind verschiedenste Daten notwendig.

Im Rahmen der Datenbeschaffung sind zwei wesentliche Punkte durch die kommunale Verwaltung zu gewährleisten:

- Die Kommunen ermöglichen durch ihre Einwilligung die Abfrage des leitungsgebundenen Energieverbrauchs bei ihren Netzbetreibern (Strom- und Gasnetz).
- Die Kommunen stellen Daten zum Energieverbrauch der kommunalen Gebäude zur Verfügung.

3. Aufbau eines Energiemanagements für die kommunalen Liegenschaften

Ein kommunales Energiemanagement hilft Städten, Gemeinden und Landkreisen, Energieverbrauch und Energiekosten beim Betrieb kommunaler Gebäude zu reduzieren. Durch die Einführung eines Energiemanagements lassen sich auch die Umweltbelastungen beim Betrieb der kommunalen Gebäude minimieren. Der Haupteffekt ist die Kostensenkung bei der Wärme, Strom- und Wasserversorgung kommunaler Liegenschaften durch

nichtinvestive Maßnahmen von 10 bis 20 Prozent. Dies stellt eine direkte und dauerhafte Entlastung des kommunalen Haushalts dar. Zudem übernimmt die Verwaltung eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz durch die Senkung von CO₂-Emissionen.

Um ein kommunales Energiemanagement aufzubauen, empfiehlt sich die Einführung eines kommunalen Energiemanagement-Systems. Als Werkzeug bietet sich Kom.EMS³ oder ein vergleichbares System für den strukturierten Aufbau und die Verstetigung an.

Ein funktionierendes Energiemanagement-System ist die Voraussetzung für die kontinuierliche Optimierung der energiebezogenen Leistungsfähigkeit einer kommunalen Verwaltung. Hierzu gehören sowohl die optimierte Betriebsführung der Bestandsgebäude- und Anlagen, wie auch deren zielgerichtete Verbesserung durch Investitionen.

4. Weitgehend Klimaneutrale Kommunalverwaltung bis 2040 Umsetzungsschritte „Auf dem Weg zur Klimaneutralen Verwaltung“

Die Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises machen sich auf dem Weg zur weitgehend Klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040.

Klimaneutralität bedeutet, dass durch Handlungen und Prozesse der Kommunalverwaltung keine zusätzlichen klimaschädlichen Treibhausgase freigesetzt werden.

Für die Kernbilanz der klimaneutralen Kommunalverwaltung sind nach Vorgaben des Landes folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Energieverbrauch in den Liegenschaften der Kommune
- Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung
- Energieverbrauch für die Wasserver- und -entsorgung
- Energieverbrauch des Fuhrparks
- Dienstreisen

Durch die Unterzeichnung des Klimaschutzpakts 2020/2021 erhalten die Kommunen einen erhöhten Fördersatz beim Landesförderprogramm KlimaschutzPlus. Es ist weiter möglich über das KlimaschutzPlus-Förderprogramm des Landes „Beauftragte für die klimaneutrale Kommunalverwaltung“ finanziell fördern zu lassen.

Durch eine Begleitung, mittels kreisweiten Veranstaltungen durch den Rhein-Neckar-Kreis, können gemeinsam mit den Kommunen Handlungsfelder und Umsetzungsmöglichkeiten erörtert werden, mit denen sich das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung erreichen lässt.

³ Kom.EMS ist ein vom Land Baden-Württemberg durch die KEA zur Verfügung gestelltes Energiemanagement-System. Mehr Infos finden Sie unter www.komems.de

5. Teilnahme an der Kampagne „Klimaschutzoffensive Rhein-Neckar-Kreis“

Der Rhein-Neckar-Kreis und die Kommunen gehen gemeinsam mit gutem Beispiel voran und führen eine gemeinsame Klimaschutzoffensive (Imagekampagne) durch. Die Bürgerinnen und Bürger werden dadurch beim Klimaschutz mitgenommen.

Durch die Klimaschutzoffensive können mögliche Themen wie Ausbau Erneuerbarer Energien, klimafreundliche Mobilität oder Erhöhung der Sanierungsrate öffentlich durch z.B. gemeinsame Veranstaltungen im Landkreis thematisiert und wirksam transportiert werden.

Möglich wäre auch die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes zum Thema Klimaschutz durch eine externe Agentur.

6. Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und zur landkreisweiten Abstimmung der Aktivitäten

Seit 2017 führt der Rhein-Neckar-Kreis Netzwerktreffen für und mit den Klimaschutzbeauftragten der Kommunen durch. Hier wechseln sich verschiedene Themen ab. Die ca. vier Mal im Jahr stattfindenden Treffen dienen in erster Linie dem Informationsaustausch, der Vorstellung gelungener Initiativen sowie der Entwicklung gemeinsamer Projekte. Außerdem finden regelmäßig Schulungen für die Klimaschutzbeauftragten der Kommunen statt.

7. Prüfung aller kommunalen Dach- und Freiflächen für mögliche Photovoltaik-Projekte

Die zentrale Säule im Klimaschutz ist der Erzeugung von Strom mit möglichst geringen Umweltauswirkungen. Daher sollten zeitnah alle verfügbaren und technisch machbaren Potentiale für die Nutzung von Photovoltaik (PV) ausgeschöpft werden.

Hierzu verpflichten sich die Kommunen alle kommunalen Dach- und Freiflächen auf mögliche Umsetzungspotentiale hin zu prüfen und den Bau von PV-Anlagen voranzutreiben. Der Energieatlas Baden-Württemberg kann für eine erste Potenzialanalyse genutzt werden.

In den Bau der Anlagen können die Kommunen entweder selbst investieren oder die Flächen bzw. Dächer für den Bau von PV-Anlagen durch Stiftungen, Bürgerenergiegenossenschaften, Stadtwerke, Unternehmen und Privatpersonen bereitstellen.

8. Prüfung klimafreundliche Wärmeversorgung

Um die Treibhausgasemissionen deutlich senken zu können, ist die drastische Verringerung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand sowie bei Neubauten und deren klimaneutrale Wärmebereitstellung entscheidend. Die Kommunen sollten daher klimafreundliche Wärmeversorgung immer in ihren Planungen berücksichtigen.

Bestehende Wohngebiete und Gewerbegebiete der Kommunen sollten auf die Möglichkeiten des Einsatzes klimaneutraler Wärmeversorgung (z.B. Nahwärmenetze) geprüft werden sowie die Wärmeplanung, wenn möglich insbesondere bei der Ausweisung von Neubaugebieten und neuen Gewerbegebieten berücksichtigt werden. Hierfür steht den Kommunen als Arbeitsgrundlage seit 2015 der „Wärmeatlas“ zur Verfügung, der im Zuge der ersten Kooperationsvereinbarung für die Kommunen erstellt wurde.

9. Benennung eines zuständigen Ansprechpartners für Klimaschutz in der Kommune

Der Kontakt zwischen Landkreis und Kommunen findet im Klimaschutz auf den verschiedenen Ebenen statt. Hierbei ist es hilfreich, wenn auf Seiten der Kommune eine Person benannt wird, die als Ansprechpartner auf Arbeitsebene fungiert.

**Unterstützende Erklärung
der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises _____
zum Klimaschutzpakt zwischen dem Land
und den kommunalen Landesverbänden
nach § 7 Absatz 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg**

- (1) Die Folgen eines weiter fortschreitenden Klimawandels stellen weltweit, aber auch für die Menschen in Deutschland eine ernste Bedrohung ihrer Lebensgrundlagen dar. Um diesen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten, bedarf es verbindlicher internationaler und nationaler Initiativen, aber auch konsequentes Handeln im Land und vor Ort. Alle sind dazu aufgerufen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Der öffentlichen Hand kommt dabei für ihren Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Dazu stehen wir.
- (2) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis _____ setzt sich daher zum Ziel, bis zum Jahr 2040 eine weitgehend klimaneutrale Verwaltung im Sinne der Vereinbarung der Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden vom _____ zu erreichen.

Absätze 3 bis 5 ergänzend:

- (3) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis _____ hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Klimaschutzmaßnahmen in vorbildlicher Weise umgesetzt:
- -
- (4) Die Gemeinde/Stadt/der Landkreis _____ will auch künftig an der Erfüllung der Vorbildfunktion weiterarbeiten:
- -
- (5) Der Gemeinderat/Kreistag hat in seiner Sitzung am _____ über die unterstützende Erklärung beraten und zugestimmt.

Ort, Datum

Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in, Landrat/-rätin

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.03.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Minderung der Jagdpacht und Reduzierung der Wildschadensdeckelung

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der verminderten Jagdpacht von 1.173 EUR auf 933 EUR und die Reduzierung der Wildschadensdeckelung von 1.500 EUR auf 500 EUR im Anschluss an den Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2019 über das Jahr 2020 hinaus auch für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2027.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Unser Jagdpächter hatte aufgrund der Beweidung im Zuge des Pflege- und Entwicklungsplans mit Schreiben vom 30.08.2019 eine Jagdpachtminderung ab dem Jahr 2020 sowie eine Rückzahlung der Pacht für die Jahre 2018 und 2019 in Höhe von 210 EUR beantragt. Des Weiteren wurde ein Antrag auf Reduzierung der Wildschadensdeckelung von 1.500 EUR auf 500 EUR gestellt.

In der Vorlage der Gemeinderatssitzung vom 19.11.2019 lautete der Beschlussvorschlag, eine Jagdpachtminderung „für das Jahr 2020“ und nicht „ab dem Jahr 2020“ vorzunehmen.

Dieser Umstand wurde seitens der Verwaltung bei der Ausstellung des 1. Änderungsvertrages zum Jagdpachtvertrag (datierend vom 28.11.2019) fälschlicherweise übersehen und war auch dem Jagdpächter nicht aufgefallen. Er ging, wie beantragt, von der Zustimmung der Jagdpachtminderung ab dem Jahr 2020 aus.

Der Rückzahlung der Pacht für die Jahre 2018 und 2019 hatte der Gemeinderat zugestimmt.

Ob in der damaligen Sitzung auch über die Wildschadensdeckelung diskutiert worden war, ist dem Protokoll nicht zu entnehmen. Der Beschluss sieht jedoch die Reduzierung der Schadensdeckelung vor.

Der im Anschluss an die Sitzung an die Familie Weber übermittelte Änderungsvertrag beinhaltet demnach die Klausel, dass die Jagdpacht **ab 2020** gemindert wird. Der Vertrag endet mit Ablauf des **31.03.2027**.

Diesen Fehler des als Folge zum Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2019 im Widerspruch stehenden Vertragsverhältnisses mit dem 1. Änderungsvertrag des Jagdpachtvertrages vom 28.11.2019 gilt es zu heilen.

Für den Anschein, dass mit der Vorlage der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2022 Informationen zurückgehalten worden seien, möchte sich die Verwaltung entschuldigen. Seitens der Rechnungsamtsleitung wurde in der Sitzung bestätigt, dass der Vertrag unbefristet abgeschlossen wurde.

Den entstandenen Eindruck, der zu dem Umstand führte, dass im Anschluss daran trotzdem noch bei Gremiumsmitgliedern die Meinung vorhanden war, dass hier an einer falschen Version der Darstellung festgehalten wurde, bitten wir ebenfalls zu entschuldigen.

Da sich an der Thematik der fehlenden Bejagungsfläche wegen des Pflege- und Entwicklungsplans „Ofersheimer Dünen“ aller Voraussicht nach in naher Zukunft nichts ändern wird, hält die Gemeindeverwaltung die Reduzierung der Jagdpacht zu Gunsten des Jagdpächters bis zum Ablauf des Jagdpachtvertrags für angemessen.

Der entsprechend korrigierende Beschlussvorschlag wird daher dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Jagdpächter sind seit dem 01.04.2018 Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ofersheim. Die Jagdfläche erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 447 Hektar, davon sind 121 Hektar Waldfläche.

Der jährliche Pachtpreis beträgt 1.173 EUR und berechnet sich wie folgt:

- Waldfläche (121 ha): $7 \text{ EUR/ha} \times 121 \text{ ha} = 847 \text{ EUR}$
- Feldfläche: (326 ha): $1 \text{ EUR/ha} \times 326 \text{ ha} = 326 \text{ EUR}$

Die Beweidung nach dem Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Ofersheimer Dünen“ stellt weiterhin eine erhebliche Einschränkung der Jagd dar, da die Zäune nicht entfernt, sondern auf den Boden gelegt werden.

Wie im Schreiben der Jagdpächter vom 30.08.2019 beantragt, wird aufgrund der verminderten Jagdfläche um eine dauerhafte Minderung der Jagdpacht sowie um eine Reduzierung der Wildschadensdeckelung gebeten.

Da keine Beendigung der Maßnahme in absehbarer Zeit zu erwarten ist, beantragen die Jagdpächter, für die verlorenen 40 Hektar Waldfläche 1,00 EUR Pacht pro Hektar Wald (zum Feldpreis) zu zahlen.

- Waldfläche (121 ha): 7 EUR/ha x 81 ha = 567 EUR
 1 EUR/ha x 40 ha = 40 EUR
- Feldfläche (326 ha): 1 EUR/ha x 326 ha = 326 EUR

Des Weiteren wird, aufgrund der bestehenden Beweidungsfläche*, eine Minderung der Wildschadensdeckelung auf 500 EUR beantragt.

*In der Vorlage vom 08.03.2022 war die Rede von der Bejagungsfläche. Der Fehler wurde korrigiert. Es handelt sich um die Beweidungsfläche.

Schwetzingen, 30.08.2019

Sehr geehrter Herr Geiß, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

diesem Schreiben haben wir, unsere nicht berücksichtigte Jagdpachtminderung vom Februar 2019 angehängt, sowie einen neuen Antrag auf Änderung des bestehenden Jagdpachtvertrages beigelegt. In der Jagdpachtminderung von Anfang des Jahres, sind alle Punkte sowie Verstöße der Beweidung von uns dokumentiert worden, jedoch wurde dieser Antrag nicht bearbeitet und nicht wie gewünscht an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Vor Abschluß der neuen Jagdpachtperiode 2018, wurden wir über den Pflege- und Entwicklungsplan Oftersheimer Dünen informiert. Diesen haben wir soweit akzeptiert, weil uns und der Gemeinde Oftersheim, schriftlich von Seiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe, eine Beweidung mit mobilen Zäunen, zugesichert wurde (die Mail liegt vor).

Nach Ablauf des ersten Pachtjahres und nicht Erfüllung des Vertrages durch die Gemeinde Oftersheim, entschlossen wir uns, eine schriftliche Minderung der Pacht und des Wildschadens zu fordern. Jedoch wurden wir von Herrn Geiß getröstet, das nächste Jahr noch abzuwarten, man würde das mit den Zäunen in den Griff bekommen. Nach weiteren 5 Monaten, hat sich an der Gesamtsituation mit den Zäunen noch nichts getan, die Gemeinde reagierte noch immer nicht. Wir haben daraufhin den Kontakt zur oberen Forstbehörde gesucht. Diese hat mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Auftraggeber eine Einverständniserklärung geschlossen, in der explizit steht, dass die Zäune nach erfolgter Beweidung eines Abschnitts zu entfernen sind (Juli 2019). Auch nach erneuter schriftlicher Aufforderung des Forstes stehen die Zäune noch immer!

Nun meldete sich Anfang August 2019 Herr Rausch bei uns, der für das RP Karlsruhe tätig ist und lud uns zu einem Treffen zwecks dem Beweidungsprojekt bei Herrn Geiß ein. An dem Treffen nahmen Herr Geiß, Herr Freund, Herr Armbruster, Herr Bresch, Herr Rausch, Frau Krause, Herr Pfau und wir als Jagdpächter teil. Da das Regierungspräsidium Karlsruhe der Aufforderung des Forstes nicht nachkam, die Zäune zu entfernen und ein neuer Vertrag mit Forstbehörde, Gemeinde und der oberen Naturschutzbehörde geschlossen werden muss, war das Hauptthema dieses Treffens der Umgang mit den Zäunen. Ein neuer öffentlich-rechtlicher Vertrag würde nur zustande kommen, wenn wir als Pächter diesem wichtigen Punkt zustimmen würden.

Man wollte sich Freitags, den 29.08.2019 vor Ort treffen, um sich dann eine vernünftige Lösung mit den Zäunen zu überlegen. Eine Beweidung mit mobilen Zäunen, ist wie eigentlich vereinbart, plötzlich nicht mehr möglich und so ist man in der Überlegung, die Zäune teilweise, entweder auf den Boden zu legen oder hoch zuhängen, so dass auch das heimische Wild gefahrlos passieren kann. Die Zaunanlage bleibt aber dazu, bei allen zu beweidenden Flächen, dauerhaft stehen! Wir haben bereits Herrn Rausch darüber informiert, dass wir an dem anstehenden Termin nicht teilnehmen werden. Findet sich mit der Gemeinde eine Lösung, so werden wir dem jetzt abgesagten Termin (Gemeinde, Forst und RP) offen gegenüber stehen.

Wir erhielten von Herrn Rausch einen neuen Pflegeplan, in diesem sind die gesamten Weidegebiete eingezeichnet. Im Moment sind ja ca. 17 Hektar des Gemeindewaldes eingebunden und ab nächstem Jahr sollen die nächsten 15 Hektar von den angeblich 30 Hektar Wald eingezäunt werden. Nach Recherche in Google Earth und Addition der Flächen kommen wir auf ca. 40 Hektar reine Waldfläche, die dann zum Beweiden eingezäunt wird. Laut Flächenberechnung kommen wir auf eine Flächengröße des Gemeindewaldes, indem sich das Projekt befindet, auf ca. 80 Hektar. Somit sind fast 50 Prozent des Waldes für die Beweidung vorgesehen, weit mehr wie vor Abschluss des Pachtvertrages angegeben, den neuen Plan erhielten wir erst am 22.08.2019.

Auch wenn die Zäune dann nicht mobil angelegt werden, wir dem ganzen Projekt zustimmen, dass diese hoch oder runter gelegt werden, erschwert dies die Jagd für uns zusätzlich. Auch wird durch die großen Flächen, von rund 15 bis 20 Hektar, die ja dann komplett umzäunt werden sollen, das Schwarzwild an dieser Barriere entlang geführt. Wir sehen darin, eine Leitung des Schwarzwildes, das ja nicht mehr in die alten Bestände kann, in Richtung Feld. Das Problem bei dieser Sache ist, dass im Oftersheimer Feld eine gezielte Bejagung des Schwarzwildes nicht möglich ist.

Da wir nun nach fast 1,5 Jahren Pacht immer nur vertröstet wurden, in den eingezäunten Flächen nicht jagen konnten und uns nun erneut bejagbare Waldfläche genommen wird, stellen wir einen Antrag auf Änderung des bestehenden Pachtvertrages. Bevor dieser Pachtvertrag nicht geändert wird, sehen wir davon ab, der Gemeinde in Sachen Beweidung neue Zugeständnisse auf unsere Kosten zu machen und werden auch der neuen Zaunanlage nicht zustimmen.

Unsere Forderung für eine Änderung des Vertrages:

Wir bieten, für die für uns verlorenen 40 Hektar Waldfläche noch einen Euro Pacht (Feldpreis) pro Hektar Wald. Aufgrund der kompletten Umzäunung des Gebietes und während der Beweidung der einzelnen Parzellen innerhalb dieses Waldstückes ist dieses für Wochen, wenn nicht Monate für uns nicht mehr bejagbar.

Aufgrund der Tatsache, dass im Moment uns noch immer 15 Hektar Wald zum Jagen fehlen, die komplett eingezäunt sind, fordern wir eine Rückzahlung in Höhe von 210 Euro für die Jahre 2018/19, sowie 2019/20.

Da wir schon im ersten Antrag eine Minderung der Wildschadensregulierung forderten und nun die Fläche nochmals zum Nachteil der Bejagung vergrößert wird, fordern wir eine Herabsetzung der Beteiligung am Wildschaden auf 500 Euro pro Jahr. Der höchste Wildschaden betrug in den letzten Jahren ca. 700 Euro, einen jedoch höheren Betrag sehen wir in Folge der Gesamtsituation nicht mehr gerechtfertigt.

Wird sich keine Einigung in Sachen Änderung des Vertrages ergeben, werden wir aufgrund von nicht Einhalten des Vertrages seitens der Gemeinde, von unserem Sonderkündigungsrecht Ende dieses Jagdjahres Gebrauch machen und den Vertrag kündigen.

Dieser Mail haben wir den alten Entwicklungsplan vor Abschluss der Pacht beigelegt, sowie den neuen Plan mit den ganzen Weideflächen von Herrn Rausch August 2019. Wenn man diese neuen Flächen zusammen rechnet (siehe Karte rote Flächen), kommt man auf ca. 40 Hektar Beweidungsgebiet und das in einem Gemeinde- bzw. Naherholungswald mit einer Gesamtfläche von 80 Hektar, somit wären dann 50 % des Waldes eingezäunt. Die Friedenshöhe, sowie der Bereich um das Dünenklassenzimmer sind nicht mit eingerechnet, da sie außerhalb des Gemeindewaldes liegen.

Für eine Rückmeldung setzen wir Ihnen eine Frist bis zum 30.09.2019

Mit freundlichen Grüßen

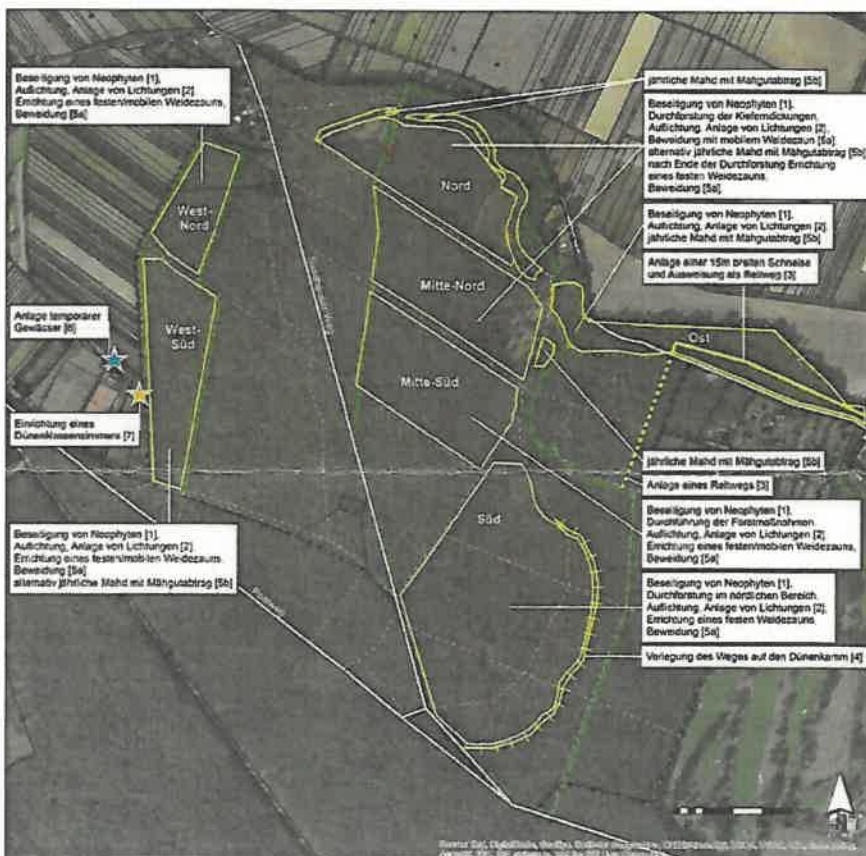


i.A. Sascha Weber

	West-Süd	West-Nord	Nord	Mitte-Nord	Süd	Mitte-Süd	Ost	südlich Ost	nördlich Nord, östlich Mitte-Nord
2016	Beseitigung von Neophyten, Auflichtung des Gehölzbestandes ggf. erster Beweidungsdurchgang/erste Mahd mit Mähgutabtrag	Beseitigung von Neophyten, Auflichtung des Gehölzbestandes ggf. erster Beweidungsdurchgang	Beseitigung von Neophyten, Auflichtung des Gehölzbestandes	Beseitigung von Neophyten, Auflichtung des Gehölzbestandes			Beseitigung von Neophyten, Auflichtung des Gehölzbestandes, Anlage einer 15 m breiten Schneise als Reitweg ggf. erste Mahd mit Mähgutabtrag	Anlage eines Reitwegs	
2017	Erichtung eines festemobilen Weidezauns, Beweidung, alternativ jährliche Mahd mit Mähgutabtrag Folgepflege	Erichtung eines festemobilen Weidezauns, Beweidung, Folgepflege	ggf. erster Beweidungsdurchgang/erste Mahd mit Mähgutabtrag	ggf. erster Beweidungsdurchgang/erste Mahd mit Mähgutabtrag	Beseitigung von Neophyten, Durchforstung im nördlichen Bereich		jährliche Mahd mit Mähgutabtrag, Folgepflege		
2018			aus Erfahrungen der letzten Jahre Maßnahmen festlegen und durchführen (Beweidung, Mahd oder Kombination)	aus Erfahrungen der letzten Jahre Maßnahmen festlegen und durchführen (Beweidung, Mahd oder Kombination)	Verlegung des Weges auf den Dünenkamm, Errichtung eines festen Weidezauns, Beweidung, Folgepflege				Verlegung des Weges auf den Dünenkamm, Errichtung eines festen Weidezauns, Beweidung, Folgepflege
2019			Durchführung der Maßnahmen, Folgepflege	Durchführung der Maßnahmen, Folgepflege	Beweidung, Folgepflege				
2020			Durchführung der Maßnahmen, Folgepflege	Durchführung der Maßnahmen, Folgepflege	Beweidung, Folgepflege	Beseitigung von Neophyten, Durchführung der Forstmaßnahmen			
2021 ...	Monitoring, ggf. Anpassung der Maßnahmen, Weiterführung der Maßnahmen						Beweidung, Folgepflege, Monitoring, ggf. Weiterführung der Maßnahmen	Monitoring, ggf. Maßnahmen anpassen, Weiterführung der Maßnahmen	

■ = vom Forst durchzuführende Bewirtschaftungsmaßnahmen

■ = Pflege- und Entwicklungsmaßnahme (RP, optional Gemeinde für Ökototho)



Legende

--- Planungsgebiet

■ Naturschutzgebiet

— Grundkarte ALK

Maßnahmenflächen

■ Weidflächen

■ Mähflächen

★ Anlage temporärer Gewässer

★ Errichtung Dünenklassenzimmer

— Anlage 15m Schneise als Reitweg

— Anlage Reitweg

— Verlegung Weg

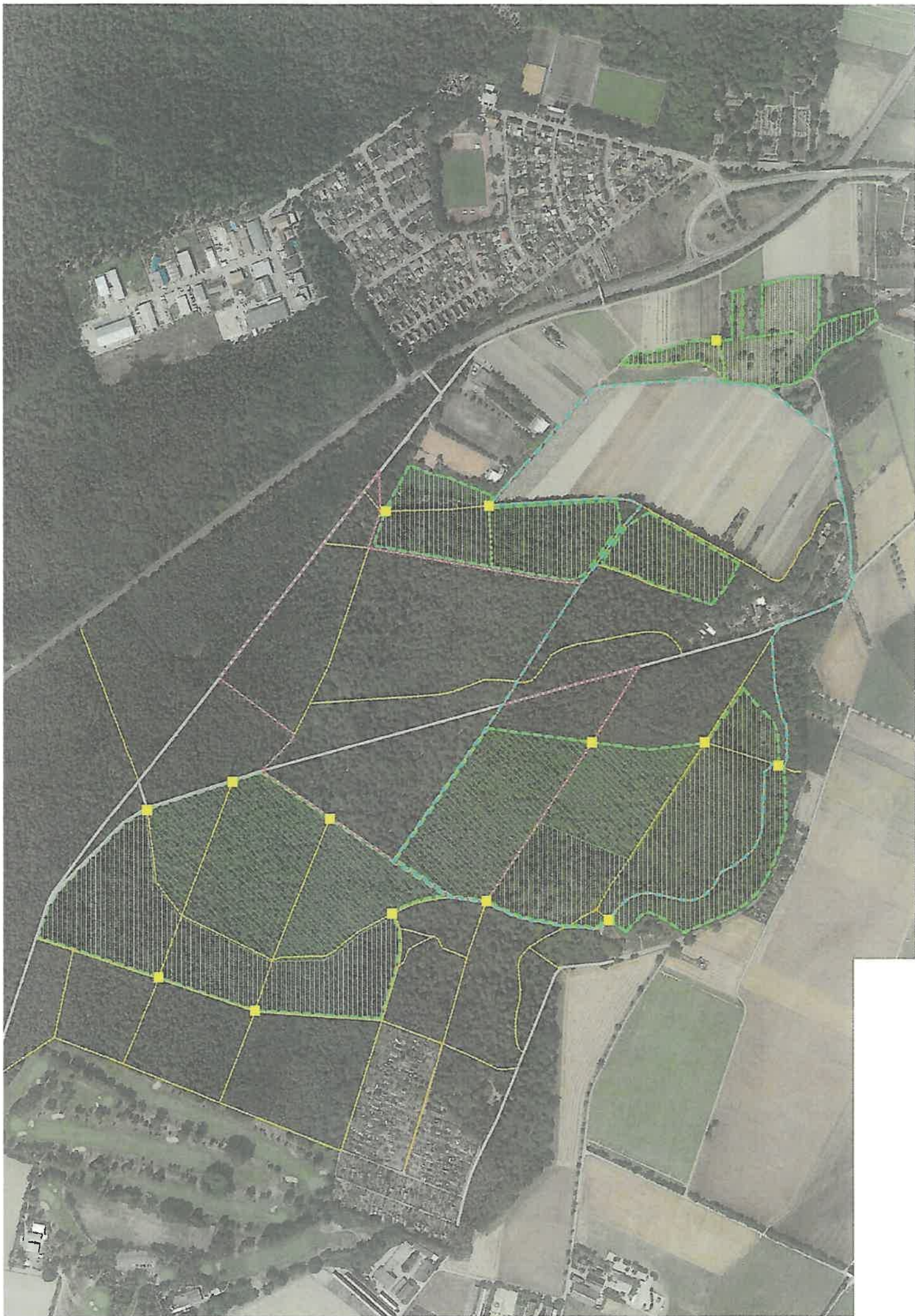
— Flächenbeschreibung

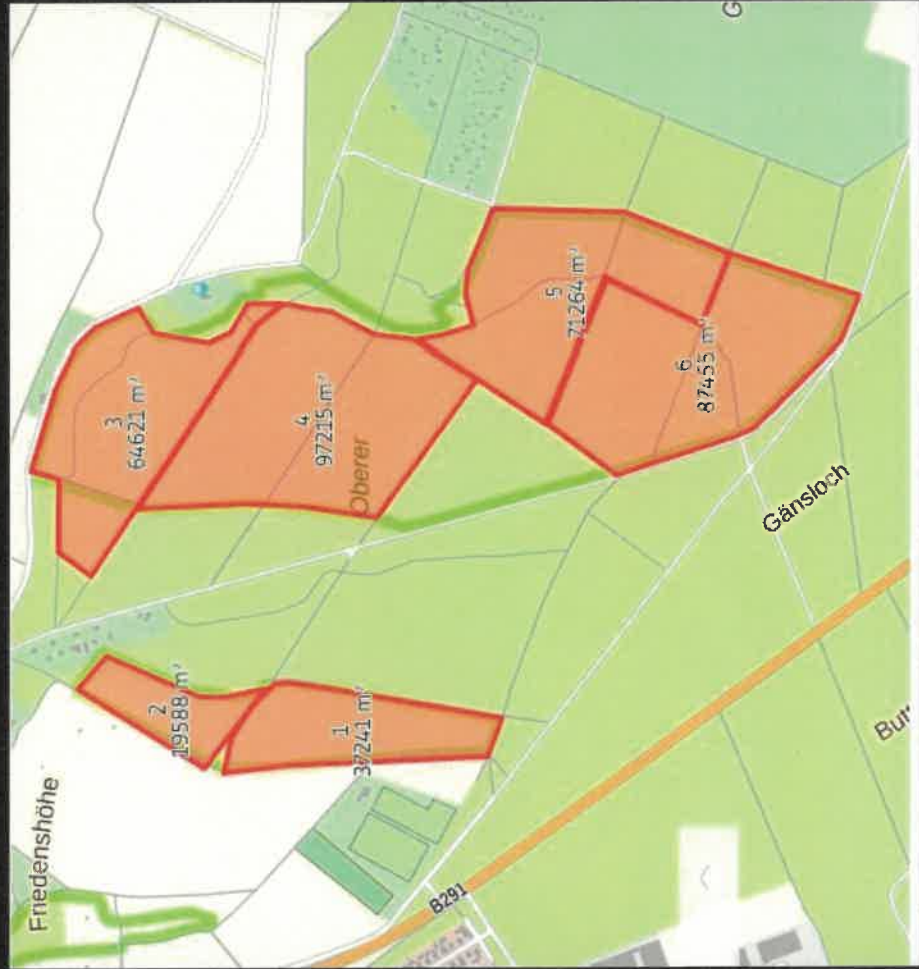
Wege

— befestigter Weg

— Weg

✱ wegfällender Weg





Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der momentan nicht zufrieden stellenden Situation mit der Beweidung des Oftersheimer Gemeindewaldes, stellen wir, als Jagdpächter, den Antrag auf Minderung der Jagdpacht, inklusive einer Reduzierung der Wildschadensdeckelung. Wir stellen diesen Antrag aus folgenden Gründen:

- Mittlerweile sind im Oftersheimer Gemeindewald insgesamt ca. 15 Hektar fest eingezäunt, eine dortige Bejagung ist uns so nicht möglich. Die Flächen setzen sich wie folgt zusammen, Nord 4,8 Hektar (Fläche 1) , Mitte-Nord 4,2 Hektar (Fläche 2), West-Nord 2,4 Hektar (Fläche 3) , West-Süd 3,8 Hektar (Fläche 4). In diese eingezäunten Flächen haben wir die Fläche oberhalb der Karl-Frei Halle, nicht mit eingerechnet, diese ist jedoch auch fest eingezäunt und umfasst je nach Beweidung ca. 2,6 Hektar.



- Die Fläche 5 und 6 auf unserer Karte sind dieses Jahr ganz neu in die Beweidung mit aufgenommen worden. Die Fläche 5 ist ca. 1,6 Hektar Wald und die Fläche 6 ca. 0,7 Hektar Sandrasen. Beide Flächen sind in dem Beweidungsplan, den wir von Herrn Pfau erhalten haben, nicht als Beweidungsfläche ausgewiesen! Abgesehen davon, wurden zwischen den Flächen 4 und 6 2 Tore integriert, die ein Befahren des dortigen Weges unmöglich machen, da der Weg in die Weide eingebunden wurde. Des weiteren, wurden wir von keiner offiziellen Stelle, über eine Beweidung der 2 Flächen informiert. Laut Plan ist die Fläche 5 nicht als Weide eingezeichnet, sondern nur zum Teil als Mähfläche ausgewiesen und wurde trotzdem komplett eingezäunt.
- Zum Teil wurden die einzelnen Flächen, seit Anfang des Jagdjahres nur für ca. 2 bis 3 Wochen beweidet. Die Zäune blieben den ganzen Zeitraum über stehen! Die Drähte wurden nicht entfernt respektive auf den Boden gelegt, zum Nachteil des heimischen Wildes. Auch stellen die Zäune eine große Unfallgefahr für das hiesige Wild dar, dass sich in den Drähten verfangen, verletzen und auch elendig verenden kann.
- In Fläche 2 wurden große Sträucher und Bäume einfach an- und abgesägt, siehe Bild unten.



- Durch die eingezäunten Flächen haben wir nicht die Möglichkeit, das Schwarzwild beim Austreten auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu hindern, da uns dort ein Aufstellen von Jagdeinrichtungen nicht möglich ist.

Aufgrund der oben genannten Punkte, wird für uns die Jagd im Wald sehr stark eingeschränkt. Durch die festen Zäune fehlen uns zum Bejagen zum jetzigen Zeitpunkt ca. 15 Hektar reine Waldfläche, sowie ca. 3 Hektar Sandrasenfläche. Die Waldfläche soll auch noch durch weitere Waldweideflächen, in kommenden Jahren, vergrößert werden.

Wir wurden auf den Weideplan hingewiesen, akzeptierten diesen, weil uns auch zugesichert wurde, dass die Zäune nach erfolgter Beweidung wieder entfernt werden, was im Moment nicht der Fall ist.

Enttäuscht sind wir auch, über die nicht vorhandene Kommunikation seitens der Gemeinde, Bsp. Fläche 4, die um die Fläche 6 erweitert wurde und um Fläche 1, die mit Fläche 5 erweitert wurde.

Wir beantragen eine Reduzierung des Jagdpachtpreises um 105 Euro, für die uns fehlenden 15 Hektar Wald (ein Hektar Wald=7 Euro) und eine Herabsetzung der Wildschadensdeckelung auf 750 Euro.

Wir bitten Sie, unseren Antrag an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

S.Weber

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.03.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

**Theodor-Heuss-Schule, Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen
im Rahmen der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule, 3. BA
- Auftragsvergabe Trockenbauarbeiten Decken -**

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund des Submissionsergebnisses der beschränkten Ausschreibung vom 02.03.2022 für die Trockenbauarbeiten Decken im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des dritten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in der Theodor-Heuss-Schule wird der Auftrag in Höhe von

51.925,65 €

an die Lechnauer + Reuther GmbH, 67368 Westheim, vergeben.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Die Trockenbauarbeiten im Zuge der Sanierungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen im Rahmen des dritten Bauabschnittes der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 12 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Rechtzeitig zum Submissionstermin wurden 5 Angebote eingereicht.

Die Lechnauer + Reuther GmbH ist nach rechnerischer Prüfung preisgünstigster Bieter. Alle Positionen wurden gemäß den ausgeschriebenen Positionen des Leistungsverzeichnisses angeboten. Es liegen keine formellen Bedenken gegen die Beauftragung der Firma Lechnauer + Reuther vor. Die Firma verfügt über Erfahrungen mit Projekten ähnlicher Art und Größe, ist langjährig als leistungsfähig und zuverlässig bekannt und hat schon beim 2. Bauabschnitt die Arbeiten ausgeführt.

Die Auftragssumme beträgt 51.925,65 € brutto, die Kostenberechnung 60.000,00 € brutto. Die Kostenunterschreitung beträgt 8.074,35 € brutto.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Lechnauer + Reuther GmbH mit den Trockenbauarbeiten zu beauftragen. Im Haushaltsplan 2022 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 22.03.2022

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 5.

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der nachstehend genannten Spende:

Nr.	Datum	Betrag	Spender	Zuwendungszweck
1.	07.03.2022	550,00 €	Privatperson	Spende für eine Parkbank

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 die Änderung des Spendenrechts zur Kenntnis genommen und dem Erlass der gemeindlichen Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugestimmt. Demnach dürfen nunmehr sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen werden.

Die im Beschlussvorschlag genannte Spende wurde geleistet.